

Treuhandvertrag

Zwischen Anrede/Vorname/Nachname (nachstehend „Auftraggeber“ genannt)

wohnhaft am Tage des Vertragsabschlusses in Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

Geburtsdatum

und der Firma (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt)

Straße/Hausnummer/PLZ/Ort

wird unter Mitwirkung der Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH (nachstehend „Treuhand“ genannt) folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertrag für die Grabstätte / Bestattung von

auf dem _____ Friedhof

in _____

Grabart: Sarggrab Urnengrab Wahlgrab Reihengrab _____ Stellen

Feld: _____ Reihe: _____ Grabnummer: _____

im Nutzungsrecht der Angehörigen bis zum _____

§ 2 Leistungsumfang

Die in der/den Leistungsaufstellung/en im Einzelnen bezeichneten Leistungen werden
 auf Abruf durch den Auftraggeber/Angehörigen

nach dem Ableben des Auftraggebers/ von _____

beginnend mit dem _____

für _____ Jahre und _____ Monate beim Auftragnehmer in Auftrag gegeben.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

- a) die dem Vertrag beiliegende/n Leistungsaufstellung/en
b) die allgemeinen Geschäftsbedingungen c) die örtliche Friedhofsordnung.

§ 4 Treuhandverhältnis

Zwischen dem Auftraggeber und dem Treuhand besteht ein Treuhandverhältnis.

- a) Der Auftraggeber zahlt für die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen

die Leistungssumme von _____ €

zzgl. Sicherungsrücklage _____ €

somit die Vertragssumme _____ €

zzgl. einer Verwaltungsgebühr von _____ €

und somit die Gesamtvertragssumme von _____ €

(entsprechend der/den jeweils von ihm unterzeichneten Leistungsaufstellung/en) an den Treuhand auf ein Konto, dessen genaue Bezeichnung der Treuhand nach Eingang und Registrierung dieses Vertrages schriftlich mitteilt.

b) Der Treuhand verpflichtet sich, die eingezahlten Geldbeträge mit der Gewissenhaftigkeit eines ordentlichen Treuhänders anzulegen, zu verwalten und die hierbei erzielten Erträge dem Auftraggeber jährlich anteilig gutzuschreiben.

c) Die Vertragssumme sowie die Verwaltungsgebühr werden jeweils auf einem separaten Konto verbucht. Soweit die Verwaltungsgebühr auf Leistungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag des Treuhänders entfällt, wird diese Gebühr zeitanteilig abgegrenzt und über die Vertragsdauer linear erfolgswirksam als Umsatzerlös vereinnahmt. Aus den Umsatzerlösen wird – unter Einbindung weiterer Erlöse des Treuhänders außerhalb des Treuhandverhältnisses – jahresbezogen der Verwaltungsaufwand vorrangig finanziert. Der Treuhand ist berechtigt und verpflichtet, seinen trotz Verwendung der vorgenannten Umsatzerlöse und weiterer Erlöse nicht gedeckten Aufwand für allgemeine Verwaltungskosten, insbesondere für Leistungskontrollen, EDV-Kosten und Werbekosten aus den Erträgen, welche er treuhänderisch verwaltet, auf kostendeckender Basis zu entnehmen. Diese Erträge ergeben sich im Wesentlichen aus Zins- und Dividendengutschriften der Geldanlagen unter Abzug der anfallenden Kosten der kontoführenden Banken, der Effektenankaufkosten sowie der Depotgebühren.

d) Der Treuhand ist gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, diesem auf Anfordern über den Stand seines Treuhandvermögens per 31.12. eines Kalenderjahres Rechnung zu legen.

e) Der Treuhand ist verpflichtet, die vom Auftraggeber gezahlten Gelder nach den jeweils gültigen Anlagerichtlinien der Gesellschaft deutscher Friedhofsgärtner mbH oder einer

Nachfolgeorganisation anzulegen und treuhänderisch zu verwalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einblick in die jeweils gültige Richtlinie zu nehmen.

f) Der Treuhand ist darüber hinaus verpflichtet, für die Durchführung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers Sorge zu tragen und diesen zu überwachen; insbesondere ist er verpflichtet, das für die jeweiligen Leistungen fällig werdende Entgelt jährlich an den Auftragnehmer auszusahlen.

g) Soweit es die Ertragslage der vom Treuhand verwalteten Geldbeträge gestattet, wird der Treuhand dafür Sorge zu tragen, dass Mehr- und Zusatzleistungen erbracht werden, und/oder die Laufzeit des Vertrages entsprechend verlängert, ggf. das Nutzungsrecht der Grabstätte neu erworben wird.

h) Der Treuhand wird, sofern die Ertragslage dies ermöglicht, die Leistungserbringung laut Leistungsaufstellung/en dadurch sichern, dass er durch entsprechendes jährliches Anpassen der Auszahlungsbeträge an den Auftragnehmer (in Anlehnung an den veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes oder einen Nachfolgeindex) der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Ebenso wird der Treuhand bei einer nicht von ihm zu vertretenden Unterdeckung des Treuhandvermögens (z. B. aufgrund eines Währungszusammenbruchs) entsprechende Leistungsanpassungen, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers, durchführen und/oder auch Teilbeträge des Treuhandvermögens dazu verwenden, um auch in einem solchen Fall möglichst die Leistungen für den in § 2 vereinbarten Zeitraum zu sichern.

§ 5 Unmöglichkeit – Vertragsübernahme

Sollte die Durchführung dieses Vertrages seitens des Auftragnehmers unmöglich werden, oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung nicht ordnungsgemäß vom Auftragnehmer ausgeführt werden, so kann der Treuhand im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einen anderen Auftragnehmer mit der Erledigung der geschuldeten Arbeiten beauftragen. Der auf diese Weise beauftragte Auftragnehmer tritt dann ungekürzt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ein. Der Treuhand hat dem Auftraggeber den Namen des neu beauftragten Auftragnehmers mitzuteilen.

§ 6 Vertretung

Der Treuhand ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Er ist bevollmächtigt, für den Auftraggeber auch über den Tod hinaus zu handeln und Erklärungen abzugeben, insbesondere solche, die zur Abwicklung und/oder Sicherstellung des Treuhandverhältnisses und dieses Vertrages erforderlich sind. Ebenso ist er berechtigt, alle erforderlichen Anträge und Erklärungen abzugeben, die zur Ausübung steuerlicher Rechte und Pflichten erforderlich sind, die das Vertragsvermögen als Zweckvermögen betreffen.

§ 7 Rechtsnachfolger

a) Rechtsnachfolger oder Dritte müssen die Beisetzung des Verstorbenen in das in diesem Vertrag angegebene Grab veranlassen und dürfen die Grabstätte nicht vor Ablauf des Nutzungsrechtes zurückgeben und/oder den Treuhandvertrag kündigen oder aufheben.

b) Der Auftraggeber bestimmt ausdrücklich, dass der Treuhandvertrag nach seinem Tod nicht aufgelöst werden darf; seine Erben/ Rechtsnachfolger haben diesen Vertrag gegen sich gelten zu lassen. Entsprechendes gilt bei einer Vorsorge-Bevollmächtigung und im Falle einer Pflegschaft oder jeden anderen Form der Vertretungsregelung.

§ 8 Bezugsberechtigte Institution nach Ende des Vertrages

Verbleiben nach Vertragsende dem Vertrag zuzurechnende Gelder im Treuhandvermögen des Treuhänders, dann bestimmt der Auftraggeber schon jetzt, dass diese einer anerkannt gemeinnützigen Institution zugewandt werden sollen. Der Auftraggeber bestimmt hiermit als Zuwendungsempfänger (Sollte es eine der nachfolgenden Organisationen später nicht mehr geben und/oder sollte der Treugeber keine der Alternativen ankreuzen, wird der Begünstigte in das Ermessen des Treuhänders gestellt.):

SOS Kinderdörfer weltweit Kinderkrebshilfe Deutsches Rotes Kreuz

sonstige: _____

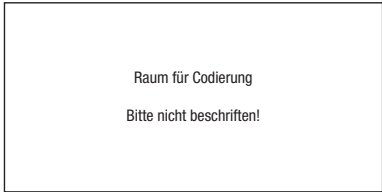
§ 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen, die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich getroffen werden, können nur anerkannt werden, wenn die vereinbarten Änderungen oder Ergänzungen dem Treuhand mitgeteilt und von diesem bestätigt sind.

§ 10 Inkrafttreten des Vertrages

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung und Eingang der Vertragssumme beim Treuhand in Kraft. Die Dauergrabpflege sowie die übrigen geschuldeten Leistungen beginnen in dem in § 2 angegebenen Zeitpunkt

_____ den _____
(Ort) (Datum)



Leistungsaufstellung

Grabstätte:

Auftraggeber:

Anrede/Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer/PLZ/ Ort

Telefon/Fax

Postanschrift, falls abweichend von Auftraggeberanschrift:

Anrede/Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer/PLZ/ Ort

Telefon/Fax

Beschreibung der Grabanlage

Unterhaltskosten (jährlich) inkl. MwSt.	Euro	Sonderkosten (einmalig) inkl. MwSt.	Euro
1. Grabpflege	_____	1. Trauerdekoration (Kapelle, Grabstätte)	_____
2. Bepflanzung im Frühjahr	_____	2. Notwendige gärtnerische Arbeit vor Übernahme der Grabpflege	_____
3. Bepflanzung im Sommer	_____	3. Erneuerung der gärtnerischen Anlage	_____
4. Bepflanzung im Herbst	_____	___ mal in der Vertragszeit	_____
5. Allerheiligen	_____	je _____	_____
6. Totensonntag	_____	4. Weitere Beisetzungen auf dem Grab	_____
7. Tannengrün/Humus	_____	___ mal, je _____	_____
8. Erde/Mulch/Torf	_____	(Sonderkosten für gärtl. Neugestalt.)	_____
9. Dünger	_____	5. Grabmalbefestigung	_____
10. Erhaltungsgießen	_____	6. Abräumen der Grabstätte	_____
11. Pflanzlohn	_____	7. Verschiedenes (einmalig)	_____
12. Verschiedenes (jährlich)	_____	Fremdleistungen (laut Anlage)	_____
_____	_____	Grabmal-Lieferung	_____
_____	_____	Grabmalgenehmigung	_____
_____	_____	Bestattungskosten	_____
_____	_____	Kauf/Wiederkauf Nutzungsrecht	_____
Summe Unterhaltskosten (jährlich)	_____	Summe Sonderkosten (einmalig)	_____

Summe Unterhaltskosten jährlich	_____	X _____ Jahre und _____ Monate = _____
		+ Summe Sonderkosten (einmalig)
		= Leistungssumme
	x 1 % Sicherungsrücklage	X _____ Jahre und _____ Monate = _____
		= Vertragssumme
		+ Verwaltungsgebühr
Ort, Datum		= Gesamtvertragssumme

Anlage Memoriam Garten

Grabstätte: _____

Aufgrund der Tatsache, dass die oben benannte Grabstätte Bestandteil einer Gemeinschaftsgrabanlage ist, gelten folgende Vereinbarungen teils abweichend zum vorstehenden Dauergrabpflege-Treuhandvertrag (nachfolgend Vertrag genannt):

1. Gestaltung der Grabfläche

Die individuelle Gestaltung der Grabfläche ist nicht möglich. Die gesamte Gestaltung wird ausschließlich vom Auftragnehmer ausgeführt. Die Auswahl der Pflanzen sowie Steinmaterialien und -formen obliegt ebenso dem Auftragnehmer.

2. Gestaltung des Grabmales

Auf der Gemeinschaftsgrabanlage erhält jede Grabstätte einen einzelnen Grabstein. Auszuwählen ist hier aus vier verschiedenen Modellen. Partnergrabstätten erhalten einen gemeinsamen Grabstein. Bestandteil des Vertrages ist einer der möglichen Grabsteine inklusive der Nennung mit Vor- und Zunamen, Geburts- und Sterbejahr in der festgelegten Schriftart. Die Ergänzung eines Ornamentes auf dem Grabstein ist zulässig. Die Kosten der Herstellung sind durch den Auftraggeber selbst zu tragen. Grablaternen sind zulässig.

3. Verwendung von Erträgen

Gemäß § 4 g) + h) des anliegenden Vertrages werden die Erträge (Zinsen) des Treugutes zum Ausgleich der Preissteigerungen und für Mehr-/Zusatzleistungen auf der Gemeinschaftsgrabanlage verwendet. Die Gestaltung der Mehr-/Zusatzleistungen obliegt dem Auftragnehmer.

4. Grabschmuck

Persönlicher Grabschmuck, welcher sich nicht auf den dafür vorgesehenen Trittplatten/Ablagestellen befindet, wird im Zuge der Grabpflege durch den Auftragnehmer entfernt, um einen ansprechenden Gesamteindruck der Gemeinschaftsgrabanlage zu gewährleisten.

5. Partnergrabstätten

Da auf den Partnergrabstätten eine weitere Beisetzung stattfindet, ist zu Beginn der Grabpflege das Ende der Grabpflege nicht absehbar. Erst wenn der Partner verstorben ist, steht die Pflegezeit fest. (Diese beträgt derzeit lt. Satzung: Urnengrab 12 Jahre, Sargbeisetzung 30 Jahre). Der Vertrag läuft vorerst 12 bzw. 30 Jahre und muss dann zum Zeitpunkt der Beisetzung des Partners um die fehlenden Jahre aufgestockt werden. Der Preis hierfür berechnet sich nach den dann geltenden aktuellen Preisen.

6. Kündigung

Es wird die vorzeitige Kündigung des Vertrages und die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an der Grabstätte von allen Parteien explizit ausgeschlossen, damit die Gemeinschaftsgrabanlage als solche Bestand hat. Dies beinhaltet auch die Übertragung des Vertragsverhältnisses an einen anderen Auftragnehmer, soweit der im Vertrag genannte Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage nachkommt. Erben/Rechtsnachfolger, per Vorsorge-Vollmacht Bevollmächtigte oder im Falle einer Pflegschaft der Rechtspfleger/Betreuer nehmen die Rechte wahr, haben den Vertrag jedoch gegen sich gelten zu lassen – dieser darf daher nicht aufgelöst werden. Die Verwaltung des Kapitals und der Erträge erfolgt ausschließlich durch den im Vertrag benannten Treuhänder oder dessen Nachfolgeorganisation, der als Vollziehungsberechtigter die Durchsetzung dieser Auflage verlangen kann.

7. Erklärung gegenüber Erben/Rechtsnachfolgern

Der Auftraggeber verfügt, dass seine Erben/Rechtsnachfolger oder Nachlassverwalter/Bevollmächtigter das Nutzungsrecht des zu diesem Vertrag gehörenden Grabes erst nach vollständiger Erfüllung des Vertrages an die Friedhofsverwaltung zurückgeben dürfen. Es ist sein ausdrücklicher Wunsch, die Pflege der im Vertrag genannten Grabstätte hiermit sicher zu stellen. Deshalb soll diese Erklärung unabhängig und zusätzlich zu seinen etwaigen sonstigen letztwilligen Verfügungen Gültigkeit haben. Der Auftraggeber wird seine Erben von der Existenz dieses Vertrages unterrichten.

Hiermit erkläre ich mich mit den oben genannten Bedingungen einverstanden.

Datum

Unterschrift des Auftraggebers

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Dauergrabpflege/Grundsätze

1. Gegenstand des Dauergrabpflegevertrages ist die langfristige Pflege des im Vertrag benannten Grabes.
Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der individuellen Vereinbarung.
2. Die Dauergrabpflege beinhaltet die in der individuellen Vereinbarung festgelegten regelmäßigen und sonstigen Leistungen. Diese sind unter Berücksichtigung der Friedhofsordnung und der fachlichen Grundsätze des Bundes Deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V. gemäß den nachfolgenden Regelungen auszuführen.
3. Ein ordnungsgemäßer gleichbleibender Zustand der Grabstätte während der Vertragsdauer kann in der Regel nur erreicht werden, wenn ca. alle 5 Jahre eine Überholung und ca. alle 10 Jahre eine Neuanlage der gärtnerischen Fläche in Dauerbepflanzung erfolgt.
4. Für die Standsicherheit der Grabsteine ist der Kunde verantwortlich.

II. Bepflanzung

1. Sofern keine bestimmten Pflanzen vereinbart sind, werden für die Grabstelle geeignete, jahreszeittypische Pflanzen in mittlerer Art und Güte ausgewählt.
2. Dies gilt auch, falls die ursprünglich vereinbarten Pflanzen etwa wegen einer Veränderung der Witterungsumstände oder sonstiger Einflüsse aus fachlicher Sicht nicht mehr geeignet sind und dies dem Kunden zumutbar ist.

III. Grabpflege

1. Zum Umfang der Grabpflege gehören folgende Leistungen: Säubern der Grabstätte, Freihalten von Unkraut, Rückschnitt der Pflanzen, Gießen und Düngen sowie Bepflanzungen (insbesondere Jahreszeitbepflanzungen, Bepflanzungen zu Feier-/Gedentagen, Bepflanzungen bei Erst- und Neuanlagen) gemäß Vereinbarung.
2. Die vorgenannten Leistungen werden regelmäßig, soweit ortsüblich und aus fachmännischer Sicht erforderlich, erbracht. Es kann aber auch im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund von besonderen Witterungsumständen oder Wildeinflüssen zu Schäden an den Pflanzen kommt; solche Schäden stellen keine Mängel der Leistung dar, soweit sie bei regelmäßiger Pflege im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung nicht zu vermeiden waren.

IV. Abnahme

Erst- und Neuanlagen sowie sonstige Einmalleistungen werden im Rahmen eines Werkvertrages erbracht. Gemäß § 640 BGB ist der

Kunde grundsätzlich zur Abnahme der Leistungen verpflichtet. Der Kunde kann daher nach Erbringung der jeweiligen Leistungen informiert und ihm eine Frist zur Abnahme gesetzt werden; wenn der Kunde nicht binnen dieser Frist abnimmt, gilt die Leistung dennoch als abgenommen. Hierauf wird der Kunde bei der jeweiligen Fristsetzung hingewiesen. Ist eine Aufforderung an den Kunden nicht möglich, ist die Leistungserbringung dem Treuhänder mitzuteilen; die Leistung gilt dann 4 Wochen nach dieser Mitteilung als abgenommen, wenn der Treuhänder nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.

V. Gewährleistung

1. Rügt der Kunde oder der Treuhänder fristgemäß und berechtigt Mängel, kann zunächst nur Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder neue Werkleistung) geltend gemacht werden. Weitere Rechte stehen dem Kunden bzw. dem Treuhänder erst dann zu, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden sind vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen in Ziffer VI. ausgeschlossen.
3. Die Beschränkungen der Gewährleistung gelten nicht, wenn Mängel arglistig verschwiegen werden oder soweit eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen wurde.

VI. Schadensersatz

1. Die Haftung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
 - b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - c) in all den Fällen, in denen eine wesentliche Pflicht verletzt worden ist; soweit dies zutrifft, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - d) soweit die Haftung auf den zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes beruht.
2. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

VII. Streitbelegungsverfahren

Die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH ist grundsätzlich nicht verpflichtet und nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Ihre personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung des Treuhandvertrages durch den Treuhänder, die Gesellschaft für Dauergrabpflege Westfalen-Lippe mbH, verarbeitet und dazu an den Auftragnehmer weitergegeben. Die Datenschutzerklärung des Treuhänders entnehmen Sie dem Internet unter www.dauergrabpflege-wl.de.

Gesellschaft für Dauergrabpflege „Westfalen-Lippe“ mbH

Treuhänderische Verwaltung von Dauergrabpflegeverträgen

Zum Steigerhaus 14, 46117 Oberhausen, Telefon: 02 08 - 43 91 90 132, Telefax: 02 08 - 43 91 90 192, service@dauergrabpflege-wl.de, www.dauergrabpflege-wl.de

Geschäftsführer: Ralf Harbaum, Münster; Martin Walser, Köln; Vorsitzender des Aufsichtsrates: Helmut Rüskaamp, Dülmen

Amtsgericht Dortmund, HRB 3116, Steuernummer: 314/5712/0480

Gesellschafter: Landesverband Gartenbau Nordrhein-Westfalen e.V., Sparkasse Dortmund - Kreditanstalt des öffentlichen Rechts

Bank: Sparkasse Dortmund, IBAN: DE23 4405 0199 0081 0071 28, BIC: DORTDE33XXX